

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 25.02.1834 publ. 01.03.1834

dessen Werthe gleichkommenden Geldbuße bestraft.

18) Cammer = Bekanntmachung vom
25. Febr., publ. den 1. März 1834.

Da die geringere sogenannte Cassen-Münze, Betr. Herab-
namentlich die $\frac{1}{12}$ Thaler = oder drey Marien- setzung der ge-
grofschenstücke, die $\frac{1}{9}$ Thaler, oder Vier = Ma- ringern sogen.
riengroschenstücke, und die $\frac{1}{6}$ Thaler = oder Cassen = Münze
Sechs = Mariengroschenstücke, im Königreiche zum Werthe der
Hannover zum Werthe der Conventions-Münze Conv. = Münze.
herabgesetzt ist, so wird mit Seiner Königlichen
Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung
hiedurch bekannt gemacht, daß die gedachten
Münzsorten bey denjenigen Aemtern, wo noch
Intraden der Cammer-Casse in Cassenmünze zu
bezahlen sind, vom 1. May d. J. an ebenfalls
nur zum Werthe der Conventions-Münze an-
genommen werden sollen.

19) Bekanntmachung des Consistori-
ums vom 26. Februar, publ. den
5. März 1834.

Da nach §. 42. und 43. des Regulativs Betr. Reparti-
über die Anwendung der Bestimmungen der tionsgesuche we-
Gemeinde-Ordnung für Kirchen = und Schuls- gen Kirchen-An-
chen (Art. 116. und 117. der Gemeinde-Ord- lagen.
nung) bevor das Hebungregister einer Kir-